

Chapter Title: Einführung

Chapter Author(s): Guido Pfeifer and Nadine Grotkamp

Book Title: Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike

Book Subtitle: Beispiele aus drei Jahrtausenden

Book Editor(s): GUIDO PFEIFER, NADINE GROTKAMP

Published by: Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory. (2017)

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/j.ctvqhtt.3>

---

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This book is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 3.0 Unported License (CC BY-NC-ND 3.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/>.



Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike*

## Einführung

### Antike in der Forschung zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Altertum und Antike sind seit je beliebte Referenzgrößen, sei es, um einem gegenwärtigen Phänomen eine besonders ausgreifende historische Dimension zu verleihen, sei es, um dieses Phänomen als »nichts Neues unter der Sonne«<sup>1</sup> zu (dis-)qualifizieren. Die aktuelle Forschung zu Erscheinungsformen außergerichtlicher Streitbeilegung stellt insoweit keine Ausnahme dar. Als Illustration mag ein kurzer Blick auf die Literatur zur Schiedsgerichtsbarkeit dienen, in der etwa in Gesamtdarstellungen auf deren bereits in der Antike angelegten »hybriden Charakter [...] als rechtsprechungsgleicher Streitentscheidung auf vertraglicher Grundlage«<sup>2</sup> hingewiesen wird oder in Einzeluntersuchungen Überlegungen zum Ursprung der Schiedsgerichtsbarkeit angestellt werden,<sup>3</sup> um nur eine der heute unterschiedenen Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung herauszugreifen. Sofern derartige Ansätze allerdings lediglich hergebrachte Forschungsmeinungen resümieren, bleibt ihr Erkenntniswert, auch aus der Perspektive des geltenden Rechts, limitiert, auch wenn konkrete Positionen auf eine aus der Antike bis in die Gegenwart reichende Tradition zurückgeführt werden.<sup>4</sup> Eine eigene Funktion können sie indes im Hinblick auf die Rechtfertigung bestimmter Konfliktlösungsformen gewinnen, insbesondere wenn diese im Ruf stehen, »neu« zu sein, so wenn Mediation als nicht nur in Japan und Teilen

1 Koh. 1,9.

2 ILLMER (2009) 1359; ähnlich MüKoZPO/MÜNCH, vor §§ 1025 ff.

3 GALL (2009) 7–22.

4 So für den Schiedsvertrag GALL (2009) 7, der die gegenläufigen Verständnisse des römischen bzw. kanonischen Rechts vom Schiedsvertrag als Generatoren für den andauernden Meinungsstreit über dessen rechtliche Qualifikation erkennt. Ganz anders SCHWAB/WALTER (2005) Kap. I, Rn. 7, wonach die Geschichte zum Verständnis der aktuellen Schiedsgerichtsnormen schwerlich etwas beitrage.

Afrikas, sondern auch in Europa als althergebracht gekennzeichnet wird.<sup>5</sup> Auf Rechtfertigung scheint auch die Einbeziehung genuin rechtshistorischer Untersuchungen in Kontexte des geltenden Rechts zu zielen, etwa wenn in Fachjournalen oder Schriftenreihen zur aktuellen Schiedsgerichtsbarkeit Beiträge zur »Arbitrage en Mésopotamie« oder zur »Ancient Greek Arbitration« erscheinen.<sup>6</sup> Bekannt sind auch Rechtfertigungsnarrative<sup>7</sup> der staatlichen Gerichtsbarkeit, wenn ausgehend von primitiven Verfahren eine Erfolgsgeschichte des rationalen Gerichtsverfahrens der Moderne geschrieben wird.<sup>8</sup> Altertum und Antike als solche bleiben jedoch in derartigen Erzählungen weitgehend ausgeklammert, ihre Beispiele passen nicht zu dieser Erfolgsgeschichte: Die demokratischen Massengerichtshöfe Athens und die Trennung von Streiteinsetzung und Streitentscheidung in Rom erscheinen allenfalls gebrochen in ihrer Bedeutung für die Transformation im 19. Jahrhundert und liefern Folien für die Argumentation, sind aber (naturgemäß?) nicht eigentlich Gegenstand der Debatte um gegenwärtige Entwicklungen.

### Außergerichtliche Konfliktlösung in der antiken Rechtsgeschichte

Die antike Rechtsgeschichte, ob juristischer oder historischer bzw. philologischer Provenienz, differenziert ihrerseits ganz selbstverständlich zwischen Gerichten als streitentscheidenden Instanzen und anderen Formen der Lösung rechtlicher Konflikte. Auch hier bildet die Schiedsgerichtsbarkeit ein prominentes Beispiel sowohl in Gesamtdarstellungen<sup>9</sup> wie auch in Einzeluntersuchungen, etwa zum römischen *arbiter*<sup>10</sup> oder zu den zahlreichen inschriftlich erhaltenen Vereinbarungen und Regelungen des Verhältnisses griechischer Städte untereinander, wobei die Forschung nicht zögert, hier von internationaler Schiedsgerichtsbarkeit oder Schlichtung zu sprechen.<sup>11</sup>

5 RINNERT (2012) 1320; HEHN (2016) 77–82, die Beispiele entnehmen beide DUSS-VON WERDT (2005).

6 Nachweise bei BORN (2009) 7–62, z. B. VELISSAROPOLUOS-KARAKOSTAS (2000) 9 ff.; DEMARE-LAFONT (2000) 557–590; ROEBUCK (2001).

7 FORST (2013).

8 COLLIN (2012) 3 mit Bezug auf VAN CAENEGEM (1973).

9 Zum Beispiel AGER (2013); SCAFURO (2013).

10 Umfassend dazu ZIEGLER (1971).

11 Überblick bei AGER (1996); MAGNETTO (1997); Schiedsgericht: HARTER-UIBOPUU (1998), Schlichtung: HABICHT (2005) 137–146.

Schon einmal, zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, hatte die Schiedsgerichtsbarkeit als Sujet antirechtlicher Forschung eine immense Konjunktur erlebt, die sich zu einer regelrechten »Theorie« verdichtete, nach der sich die staatliche Gerichtsbarkeit überhaupt erst aus der privaten Schiedsgerichtsbarkeit entwickelt habe.<sup>12</sup> Diese evolutionistischen Ansätze dürfen heute zwar aus unterschiedlichen Gründen als überholt gelten.<sup>13</sup> Gleichwohl verwenden auch in jüngerer Zeit einschlägige altertumswissenschaftliche Untersuchungen nahezu das gesamte terminologische »Arsenal« der ADR mehr oder weniger unbefangen und anachronistisch,<sup>14</sup> ohne dass ihre Ergebnisse in allgemeineren Diskursen der Konfliktforschung nachhaltige Rezeption fänden.<sup>15</sup>

### LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung«

Im Rahmen des Forschungsschwerpunkts »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung«, der von 2012 bis 2015 vom Land Hessen im Rahmen der LandesOffensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE) gefördert wurde, wurden zwei historische Erfahrungsräume miteinander verknüpft, indem sowohl vormoderne Alternativen wie auch Alternativen in der Moderne zur gerichtlichen Streitbeilegung in den Blick genommen wurden.<sup>16</sup> Auf der Basis eines polychronen Vergleichs der Ergebnisse von insgesamt achtzehn Teilprojekten<sup>17</sup> wurde die Perspektive bewusst über die Grenzen der kontinentaleuropäischen Moderne hinaus gelenkt mit dem Ziel der Generierung strukturellen Wissens zur Konfliktlösung ange-

12 Ausgangspunkt bei WŁASSAK (1921) zum römischen Recht; für das griechische Recht STEINWENTER (1925), bes. 29 ff.; ähnlich BONNER/SMITH (1930–1938) 42 ff.; CALHOUN (1944) 7 ff. Für das altbabylonische Recht siehe LAUTNER (1922).

13 Siehe etwa THÜR (2005) 32 sowie THÜR (2007) 183; ferner HARRISSON (1998), Law II, 69–72; WOLFF (1946) 31 ff. Für das altbabylonische Recht PFEIFER (2015) 200.

14 GANGLOFF (Hg.) (2011); DOMBRADI (2007); MAFFI (2006); LAKS (2005); YOFFEE (2000); KARABÉLIAS (1995).

15 Parallel dazu werden zentrale Prozesse wie etwa Rationalisierung, die zu den Selbstbeschreibungen der Moderne gehören, im Strom der Globalgeschichte gegenwärtig auf Prozesse außerhalb der Moderne übertragen, siehe z. B. HANNAH (2013) 249 ff.

16 PFEIFER (2015) 194.

17 Siehe <http://www.konfliktloesung.eu/de/forschung/teilprojekte> (31.05.2017).

sichts der Herausforderungen, mit denen staatlich autorisierte Gerichte in der Weltgesellschaft des 21. Jahrhunderts konfrontiert sind. Denn schon beim ersten Blick über die genannten Grenzen zeigt sich, dass Erfahrungen wie Rechtspluralismus oder Multinormativität, die gegenwärtig als verunsichernd oder gar defizitär wahrgenommen werden, andernorts oder zu anderen Zeiten ganz selbstverständlich zur alltäglichen Rechtserfahrung gehören.<sup>18</sup>

### **Workshop »Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden«**

Unter den Teilprojekten zur Vormoderne fanden sich von Beginn an zwei Forschungsvorhaben aus dem Bereich der antiken Rechtsgeschichte.<sup>19</sup> Angesichts deren offenkundig segmentären Charakters vor dem Hintergrund des gesamten Altertums lag die Hinzuziehung externer Expertise mehr als nahe: Dem hat der Workshop »Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden« Rechnung getragen, der am 20. und 21. Juni 2013 an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main stattgefunden hat und dessen Beiträge in diesem Band wiedergegeben werden. Die Beispiele reichen von der prähistorischen Zeit bis zur Klassik des römischen Rechts und versehen somit die beiden antikrechtlichen Teilprojekte des Schwerpunkts mit einem umfassenden Kontext.

Dem Ansatz des Forschungsschwerpunkts entsprechend war die Perspektive des Workshops zunächst auf alternative, d. h. vornehmlich außergerichtliche Konfliktlösungsmechanismen gerichtet, unabhängig von bestimmten Konflikttypen.<sup>20</sup> Zugleich hatte sich allerdings nach nicht einmal einem Jahr Verbundforschung gezeigt, dass weder die Alternative »gerichtlich – außergerichtlich« noch der (möglicherweise aus juristischer Perspektive zu sehr entscheidungsorientierte) Begriff der »Konfliktlösung« wirklich fungi-

18 PFEIFER (2015) 194 f.; GROTKAMP (2016).

19 »Klageverzichtsklauseln in altorientalischen Vertrags- und Prozessurkunden« (Pfeifer) und »Rechtsschutz im hellenistischen Ägypten« (Grotkamp); zu Letzterem jetzt (unveröffentl.) Habilitationsschrift von GROTKAMP (2014), Rechtsschutz im hellenistischen Ägypten. Organisationsmuster jenseits von Souveränität und Gewaltenteilung.

20 Solchen war etwa der Workshop zu Streitschlichtungsmustern im Rahmen von Städteunruhen in der Frühen Neuzeit im Jahr 2012 gewidmet. Dazu: <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-4597> (31.05.2017).

bel sind, da weder der eine noch der andere Mechanismus zwangsläufig und endgültig zur Streitbeilegung führen, sondern den Konflikt möglicherweise lediglich auf eine andere Ebene transferieren. Folglich war vielmehr, und unabhängig von der Alternative »Gericht oder nicht?«,<sup>21</sup> die Frage nach einem Konfliktmanagement zu stellen.<sup>22</sup> Daran schließt sich unmittelbar die Frage an, ob überhaupt in jeder Zeit »außergerichtliche« Konfliktlösungsformen feststellbar sind.

Ziel dieses Workshops war es dementsprechend, die Grenze zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktlösung in den verschiedenen antiken Gesellschaften auszuloten, und zwar anhand möglichst konkreter Beispiele. »Außergerichtlich« bedeutet dabei nicht notwendigerweise, dass Konflikte und ihre Bearbeitung gerichtsfrei sind, da auch die außergerichtliche Konfliktaustragung und Konfliktlösung sich über das Gericht definieren. Somit kann der dokumentierte Konflikt politisch, sozial oder familiär sein; wenn aber nichts Rechtliches an ihm ist und kein Gerichtsverfahren im Raum steht, ist er nicht außergerichtlich. Insoweit war zu erwarten, dass gerade die Suche nach außergerichtlichen Konfliktlösungsmodellen das Verhältnis von außergerichtlicher und gerichtlicher Konfliktlösung hervortreten lässt. Um den Vergleich der unterschiedlichen Alternativen zu befördern, wurden folgende Fragen angeboten: Zu welchem Gericht ist das beobachtete Verfahren alternativ? Gibt es Anhaltspunkte dafür, weshalb keine bzw. nicht ausschließlich eine gerichtliche Entscheidung gefällt wurde? Für manche Epochen hat sich die Fragestellung als sinnvoll erwiesen, für andere weniger. Immer wieder wurde beklagt, die außergerichtlichen Verfahrensweisen seien mangels schriftlicher Dokumentation nicht greifbar. Zudem zeigte sich, dass überlieferte Verfahrensweisen in der Regel als Gerichtsverfahren eingeordnet werden, soweit nicht gute Gründe dagegen sprechen, so dass vielfach überhaupt kein Raum für »außergerichtliche« Konfliktlösungsmechanismen bleibt, da eben jedes bekannte regelhafte Verfahren erst einmal ein gerichtliches ist. In beiden Fällen hat die Suche nach außergerichtlichen Konfliktlösungsformen zwar nicht diese selbst präsentieren können, aber einen blinden Fleck aufgezeigt.

21 Dazu der erste LOEWE-Workshop 2010; siehe [http://www.konfliktloesung.eu/images/pdf/Tagungsprogramm\\_GerichtOderNicht.pdf](http://www.konfliktloesung.eu/images/pdf/Tagungsprogramm_GerichtOderNicht.pdf) (31.05.2017).

22 Dazu im Zusammenhang mit altvorderasiatischen Staatsverträgen PFEIFER (2013a) und PFEIFER (2013b).

## Danksagung

Unser Dank gilt zuvörderst den Referentinnen und Referenten des Workshops, die allesamt ihre Beiträge für diesen Sammelband zur Verfügung gestellt haben. Für die redaktionelle Vereinheitlichung der Manuskripte sind wir unseren Hilfskräften Steffen Jauß, Benjamin Mörschardt und Denise Roth zu Dank verpflichtet. Schließlich danken wir Thomas Duve für die Aufnahme des Bands in die Reihe »Global Perspectives on Legal History«.

## Bibliographie

- AGER, SHEILA L. (1969), *Interstate Arbitration in the Greek World*, 337–90 B. C., Berkeley, Los Angeles, London
- AGER, SHEILA L. (2013), *Arbitration, international*, in: BAGNALL (2013) 615–617, <https://doi.org/10.1002/9781444338386>
- BAGNALL, ROGER S. et al. (Hg.) (2013), *The Encyclopedia of Ancient History*, Bd. II. An – Be, Malden, MA u. a., <https://doi.org/10.1002/9781444338386>
- BONNER, ROBERT J./SMITH, GERTRUDE (1930–1938), *Administration of Justice from Homer to Aristotle*, Chicago
- BORN, GARY B. (2009), *International Commercial Arbitration*, Alphen
- CALHOUN, GEORGE M. (1944), *Introduction to Greek Legal Science*, Oxford
- COLLIN, PETER (2012), *Richten und Schlichten*, in: LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung«, Arbeitspapier 2 (urn:nbn:de:he bis:30:3–269744)
- DÉMARE-LAFONT, SOPHIE (2000), *L'arbitrage en Mésopotamie*, in: *Rev. arb.* 2000, 557–590
- DOMBRADI, ÉVA (2007), *Das altbabylonische Urteil. Mediation oder res iudicata? Zur Stellung des Keilschriftrechts zwischen Rechtsanthropologie und Rechtsgeschichte*, in: WILCKE, CLAUS (Hg.), *Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Sprache, Religion, Kultur und Gesellschaft*, Wiesbaden, 245–279
- DUSS-VON WERDT, JOSEPH (2005), *homo mediator*, *Geschichte und Menschenbild der Mediation*, Stuttgart
- FORST, RAINER (2013), *Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs*, in: FAHRMEIER, ANDREAS (Hg.), *Rechtfertigungsnarrative: Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen*, Frankfurt, 11–28
- GALL, JENS (2009), *Die Haftung des Schiedsrichters in der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit*, Tübingen
- GANGLOFF, ANNE (Hg.) (2011), *Médiateurs Culturels et Politiques dans l'Empire Romain. Voyages, conflits, identités*, Paris

- GROTKAMP, NADINE (2014), Rechtsschutz im hellenistischen Ägypten. Organisationsmuster jenseits von Souveränität und Gewaltenteilung, Frankfurt (unveröffentl. Habilitationsschrift), Zusammenfassung in: *Archiv für Civilistische Praxis* 216 (2016), 339–341
- GROTKAMP, NADINE (2016), Migranten vor Gericht: Die Debatte um antikes Kollisionsrecht aus dem Blickwinkel von internationalem Privatrecht und europäischer Privatrechtsvereinheitlichung, in: SÄNGER, PATRICK (Hg.), *Minderheiten und Migration in der griechisch-römischen Welt*, Paderborn 2016, 141–152
- HABICHT, CHRISTIAN (2005), Datum und Umstände der rhodischen Schlichtung zwischen Samos und Priene, in: *Chiron* 35, 137–146
- HANNAH, ROBERT (2013), Greek Government and the Organization of Time, in: BECK, HANS (Hg.), *A Companion to Ancient Greek Government*, Chichester, 249–365, <https://doi.org/10.1002/9781118303214.ch23>
- HARRISSON, ALICK ROBIN WALSHAM (1998), *The Law of Athens, II Procedure*, London
- HARTER-UIBOPUU, KAJA (1998), Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Archaischen Koinon, Köln u. a.
- HEHN, MARCUS (2016), Entwicklung und Stand der Mediation – ein historischer Überblick, in: HAFT, FRIEDJOFT/KATHARINA GRÄFIN VON SCHLIEFFEN, *Handbuch Mediation*, 3. Aufl. München, 77–98
- ILLMER, MARTIN (2009), Schiedsverfahren, internationales, in: BASEDOW, JÜRGEN et al. (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, 1358–1363
- KARABÉLIAS, EVANGELOS (1995), L'arbitrage privé dans l'Athènes classique, in: THÜR, GERHARD/JULIE VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, *Symposium 1995, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Korfu, 1.–5. September 1995)*, Köln, Weimar, Wien, 135–149
- LAKS, ANDRÉ (2005), *Médiation et coercition. Pour une lecture des « Lois » de Platon*, Villeneuve-d'Ascq (Nord)
- LAUTNER, JULIUS GEORG (1922), Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozessrechte, Leipzig
- MAFFI, ALBERTO (2006), L'arbitrato nell'esperienza giuridica greca e romano, in: HENGSTL, JOACHIM (Hg.), *Recht gestern und heute: Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase*, 109–113
- MAGNETTO, ANNA (1997), *Gli arbitrati interstatali greci. Introduzione, testo critico, traduzione, commento e indici*, Volume II: Dal 337 al 196 a. C., Pisa
- MÜNCH, JOACHIM (2013), Vorbemerkung zu den §§ 1025 ff., in: RAUSCHER, THOMAS/WOLFGANG KRÜGER (Hg.), *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung*, 4. Aufl., München
- PFEIFER, GUIDO (2013a), Konfliktlösungsmechanismen in altvorderasiatischen Staatsverträgen, in: *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte (ZAR)* 19 (2013), Wiesbaden, 13–21
- PFEIFER, GUIDO (2013b), Mechanisms of Conflict and Dispute Resolution in Ancient Near Eastern Treaties, *LOEWE Research Focus »Extrajudicial and Judicial*

- Conflict Resolution« Working Paper Nr. 9 (2013), 1–7  
(urn:nbn:de:he bis:30:3–321015)
- PFEIFER, GUIDO (2015), Klageverzichtsklauseln in altbabylonischen Vertrags- und Prozessurkunden als Instrumentarien der Konfliktvermeidung bzw. Konfliktlösung, in: BARTA, HEINZ et al. (Hg.), *Prozessrecht und Eid, Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen*, Teil 1, Wiesbaden, 193–205
- RINNERT, RÜDIGER (2012), *Mediation und Schlichtung*, in: TAMM, MARINA/RÜDIGER TONNER (Hg.), *Verbraucherrecht*, Baden-Baden, 1319–1335
- ROEBUCK, DEREK (2001), *Ancient Greek Arbitration*, Oxford
- SCAFURO, ADELE C. (2013), *Arbitration, legal*, in: BAGNALL (2013), 617–620, <https://doi.org/10.1002/9781444338386>
- SCHWAB, KARL HEINZ/GERHARD WALTER (2005), *Schiedsgerichtsbarkeit: systematischer Kommentar zu den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes, der Staatsverträge und der Kostengesetze über das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren*, 7. Aufl., München
- STEINWENTER, ARTUR (1925), *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, München
- THÜR, GERHARD (2005), *Gab es ›Rechtskorpora‹ im archaischen Griechenland?*, in: WITTE, MARKUS/MARIE THERES FÖGEN (Hg.), *Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient*, Wiesbaden, 29–43
- THÜR, GERHARD (2007), *Der Reinigungseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient*, in: ROLLINGER, ROBERT et al. (Hg.), *Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraums und »Europas« im Altertum*, Wiesbaden, 179–195
- VAN CAENEGEM, RAOUL CHARLES (1973), *History of European Civil Procedure*, in: CAPPELLETTI, MAURO (Hg.), *Civil Procedure (International Encyclopedia of Comparative Law XVI)*, Tübingen u. a., Sp. 3–113
- VELISSAROPOLUOS-KARAKOSTAS, JULIE (2000), *Ancient Greek Arbitration*, in: *Rev. arb.* 2000, 9–26
- WLASSAK, MORITZ (1921), *Der Jurisdiktionsbefehl der römischen Prozesse*, Wien
- WOLFF, HANS-JULIUS (1946), *The origin of judicial litigation among the Greeks*, in: *Traditio* 4, 31–87
- YOFFEE, NORMAN (2000), *Law courts and the mediation of social conflict in ancient Mesopotamia*, in: RICHARDS, JANET/MARY VAN BUREN (Hg.), *Order, Legitimacy, and Wealth in Ancient States*, Cambridge, 46–63
- ZIEGLER, KARL-HEINZ (1971), *Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht*, München